

CABINET DU PRESIDENT										
PRES	JVA	JCT	AJC	N°	4512					OJ
11 06 2009										
AM	SW	MB	FAG	PCY	HK	JMA	CMA	ISC	OD	
MEMBRE RESPONSABLE: CEL8								ARCHIVES		



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesrat  
Der Präsident

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wien, 8. Juni 2009

Der EU-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Juni 2009 im Zuge der Beratungen über die EU-Vorlage

COM KOM (09) 135 endg.

~~Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (10696/EU XXIV.GP)~~

folgende Ausschussfeststellung beschlossen:

„Stellungnahme an die Europäische Kommission

Der Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates sieht eine ausreichende Bewertung der Grundsätze der Subsidiarität vor.

Der EU-Ausschuss des Bundesrates begrüßt das Ziel des Rahmenbeschlussvorschlages den Kampf gegen den sexuellen Missbrauch und gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu verstärken. Der Vorschlag der Kommission stellt gerade in Zeiten zunehmender Globalisierung und moderner Technologien ein wichtiges Signal zur Bekämpfung länderübergreifender Straftaten dar. Der Ausschuss unterstützt ausdrücklich die Verfolgung eines horizontalen Ansatzes, der neben Strafbestimmungen auch Maßnahmen zur Prävention und zum Opferschutz vorsieht. Damit soll ein umfassendes Gesamtpaket zum Schutz vor sexueller Ausbeutung geschaffen werden.

Präsident des Bundesrates  
A-1017 Wien, Parlament  
Tel. +43 1 401 10-2204 (2387)  
Fax +43 1 401 10-2434  
[harald.reisenberger@parlament.gv.at](mailto:harald.reisenberger@parlament.gv.at)

DVR: 0050369

Der Vorschlag scheint mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang zu stehen, da gerade der länderübergreifende Schutz von Kindern am ehesten auf EU-Ebene und nicht von den Mitgliedstaaten alleine geregelt werden kann. Wie den Erwägungsgründen des Rahmenbeschlusses zu entnehmen ist, kommt es durch den vorliegenden Vorschlag zu einer stärkeren Annäherung des materiellen Strafrechts und der nationalen Verfahrensvorschriften, was insgesamt die grenzüberschreitende Strafverfolgung erleichtern würde.

Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit scheint gegeben, da der Vorschlag bestimmte Mindestgrundsätze festlegt, während er es im Ermessen der Mitgliedstaaten belässt, die konkrete Ausgestaltung im nationalen Recht vorzunehmen. Lediglich im Bereich der Mindesthöchstmaßstrafsätze wird wohl noch eine Überarbeitung des Vorschlages erforderlich sein, da eine einheitliche Festsetzung des Mindesthöchststrafausmaßes von 6 Jahren wohl nicht dem unterschiedlichen Unwertgehalt verschiedener Straftatbestände entspricht.“

Mit freundlichen Grüßen



(Harald Reisenberger)

An den  
Präsidenten der Europäischen Kommission  
Herrn José Manuel BARROSO

Europäische Kommission  
1049 Brüssel  
BELGIEN